

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V-Datum
Forschungszentrum Jülich GmbH Jülich	Gesellschafts- bekanntmachungen	Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes des Forschungszentrums Jülich GmbH für das Jahr 2020	02.12.2021

Forschungszentrum Jülich GmbH

Jülich

Drucken

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes des Forschungszentrums Jülich GmbH
für das Jahr 2020

Gemäß § 3 seines Gesellschaftsvertrages unterwirft sich das Forschungszentrum Jülich GmbH dem „Public Governance Kodex des Bundes“ (PCGK). Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden.

I) Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH erklären, dass im Geschäftsjahr 2020 den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der Fassung vom 30.06.2009 mit den im gemeinsamen Bericht der in der Rechtsform einer GmbH organisierten Mitgliedseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e.V. dargestellten Abweichungen entsprochen wurde und dass beabsichtigt ist, den Empfehlungen des PCGK in der jeweils gültigen Fassung auch zukünftig zu entsprechen.

1) Organe

Adressat des PCGK sind die Organe des Forschungszentrums Jülich GmbH, die im PCGK als Anteilseigner und Anteilseignerversammlung (Ziff. 2. PCGK), Geschäftsleitung sowie Überwachungsorgan (Ziff. 3. PCGK) bezeichnet werden. Bei den in der Rechtsform einer GmbH organisierten Forschungszentren entspricht der Anteilseigner dem Gesellschafter, die Anteilseignerversammlung der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsleitung der Geschäftsführung sowie das Überwachungsorgan dem Aufsichtsrat.

2) Aufgabenverteilung zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Abweichend vom PCGK sieht der Gesellschaftsvertrag des Forschungszentrums Jülich GmbH vor, dass wesentliche unternehmerische Maßnahmen nicht von der Gesellschafterversammlung, sondern vom Aufsichtsrat entschieden werden. Die Rechte und Interessen der Gesellschafter werden hierbei durch von ihnen in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder vertreten. Hinzu kommt, dass bestimmte Maßnahmen vom Aufsichtsrat nicht ohne Zustimmung dieser Vertreter beschlossen werden können.

Ebenfalls anders als im PCGK vorgesehen, werden alle Angelegenheiten, die die Arbeitsverträge der Geschäftsführung betreffen (Vergütung, Nebenaktivitäten, Interessenkonflikte) nicht vom Aufsichtsrat entschieden, sondern vom Gesellschafter Bund beziehungsweise von einem Vertreter des Gesellschafters Bund, der insofern entweder als Vorsitzender des Aufsichtsrats oder als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung handelt und hierbei an die diesbezüglichen Empfehlungen des PCGK gebunden ist.

3) Berichtspflichten

Zu Inhalt und Turnus der Berichtspflichten der Geschäftsführer gegenüber dem Aufsichtsrat sieht der Gesellschaftsvertrag des Forschungszentrums vor, dass diese anders als in § 90 Aktiengesetz für Aktiengesellschaften vorgesehen, nicht mindestens vierteljährlich, sondern mindestens jedes halbe Jahr schriftlich zu berichten haben. Nähere Festlegungen in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sind nicht getroffen. Die von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats werden jedoch auch in ihrer Funktion als maßgebliche Geldgeber zur Finanzierung der Aufgaben der Forschungszentren fortlaufend von den Geschäftsführungen über die geschäftliche Entwicklung informiert.

4) Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären sich nach Maßgabe der Berufsrichtlinien des PCGK nach Amtsantritt einmalig oder bei Veränderungen insbesondere zur Gesamtzahl ihrer Aufsichtsratsmandate und etwaiger Interessenkonflikte.

Eine feste Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt. Diese ergibt sich jedoch mittelbar für die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats aus dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis beziehungsweise für die übrigen Mitglieder aus der zeitlich befristeten Wahlperiode.

5) Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt – auch im Falle der Erstbestellung – für höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Im Fall der Erstbestellung von mehr als drei Jahren wird für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Forschungseinrichtung nutzbare, Kündigungsklausel vereinbart. Für diesen Fall werden weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt. Grund hierfür ist, dass eine Erstbestelldauer von lediglich drei Jahren die Entwicklung und Umsetzung einer mittelfristigen Zentrumsstrategie, wie es gerade von einem neuen Geschäftsführer bzw. einer neuen Geschäftsführerin zu Beginn seiner/ihrer Amtszeit erwartet wird, praktisch unmöglich macht.

Weiterhin erschwert im Forschungsbereich eine dreijährige Bestelldauer erheblich die Findung geeigneter Kandidaten/innen für eine Geschäftsführungsposition in den Helmholtz-Zentren.

Eine feste Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung ist nicht vorgesehen. Dies wäre, wie der BGH in einem Urteil vom 23. April 2012 - II ZR 163/10, betont hat, auch nicht mit dem Gesetz vereinbar. Danach liegt eine Diskriminierung eines Geschäftsführers gem. § 6 Abs. 3 AGG dann vor, wenn diesem der Zugang zum Amt aufgrund seines Alters verwehrt wird. Aus dem AGG ergeben sich keine Gründe, die eine solche Grenze rechtfertigen.

II) Bezügebericht der Geschäftsführung

Nach dem PCGK soll die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen und in allgemein verständlicher Form, im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Die Vergütungen der Geschäftsführer betragen für das Jahr 2020:

Name des/r Geschäftsführers/ erfolgsunabhängige Bezüge	Prof. Dr. Wolfgang Marquardt	Karsten Beneke	Prof. Dr. Sebastian Schmidt	Prof. Dr. Harald Bolt
	211.901,68 €	145.993,10 €	45.347,84 €	169.808,34 €

	Prof. Dr. Wolfgang Marquardt	Karsten Beneke	Prof. Dr. Sebastian Schmidt	Prof. Dr. Harald Bolt
Name des/r Geschäftsführers/in erfolgsabhängige Bezüge (z. B. besondere Leistungsbezüge mit Zielvereinbarung)	50.254,74 €	35.787,48 €	55.546,41 €	40.318,94 €
sonstige Leistungen (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber)	0 €	16.747,79 €	0 €	15.691,17 €
Einmalzahlungen (z. B. Jahressonderzahlungen)	0 €	0 €	0 €	0 €
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL-Umlagen, Insolvenzumlage	49,68 €	9.132,84 €	12,42 €	9.182,52 €
Zuführung Pensionsrückstellungen	0 €	0 €	-10.552,00 €	93.798,00 €
Erstattung für Versorgungszwecke an Dritte (Landesämter für Besoldung und Versorgung, Universitäten)	29.273,16 €	0 €	8.990,88 €	0 €
Natural- und Sachbezüge (z. B. Nutzung KFZ)	1.691,76 €	6.081,20 €	0 €	0 €
	293.171,02 €	213.742,41 €	99.345,55 €	328.798,97 €

Die Mitglieder des Aufsichtsrates 2020 sind:

Ministerialdirektor Volker Rieke, Vorsitzender
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Staatssekretärin Annette Storsberg
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW

Dr. Arnd Kuhn
Forschungszentrum Jülich GmbH, Institut für Bio- und Geowissenschaften

Ministerialrat Dr. Michael Stötzel
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Dr. Harald Glückler
Forschungszentrum Jülich GmbH, Zentralinstitut für Engineering, Analytik und Elektronik

Dr. Karsten Wildberger
E.ON SE, Essen

Staatssekretär Christoph Dammermann
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Prof. Dr. Ulrike Beisiegel
Georg-August-Universität Göttingen (bis September 2019)

Dr. Heike Riel
IBM Research GmbH – Zürich

Prof. Dr. Brigitte Grass
Hochschule Düsseldorf (bis Juni 2019)

Ministerialrätin Dr. Rodoula Tryfonidou
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Regierungsdirektorin Dr. Ingrid Hanhoff
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Jahr 2020 waren 6 von 12 Mitgliedern des Aufsichtsrats Frauen. Dies entspricht einer Quote von 50,00 %.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

Die Erklärung wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und für die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auf der Internetpräsenz des Forschungszentrum Jülich veröffentlicht.

Jülich, den 3. November 2021

Forschungszentrum Jülich GmbH
MinDir V. Rieke
Vorsitzender des Aufsichtsrats
des Forschungszentrums Jülich GmbH
Prof. Dr.-Ing. W. Marquardt
Wissenschaftlicher Geschäftsführer
des Forschungszentrums Jülich GmbH
K. Beneke
Administrativer Geschäftsführer
des Forschungszentrums Jülich GmbH